



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/WA/001
--

Sitzungsdatum 26.09.2019

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Wahlausschusses** der Stadt Heinsberg am Donnerstag, dem 26.09.2019, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Der Wahlausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- 2 Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer
- 3 Einteilung des Wahlgebietes in 22 Wahlbezirke
- 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Volker Brudermanns

Herr Manfred Fell

Vertretung für Herrn Wolfgang Kirsch

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Jochen Lintzen

Herr Anton Nießen

Herr Guido Schluns

Herr David Stolz

Herr Helmut Ummelmann

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsdirektor Carsten
Cordewener

Schriftführerin

Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Frau Ellen Florack

Herr Wolfgang Kirsch

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Schriftführerin/der Schriftführer vom Rat zu bestellen. Diese Bestimmung gilt analog auch für Ausschüsse.

Beschluss:

Zu Schriftführern werden bestellt:

- a) Stadtamtsrätin Büskens
- b) Stadtverwaltungsdirektor Cordewener

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Beisitzer wurden gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung vom Vorsitzenden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie nicht gehindert seien an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

TOP 3 Einteilung des Wahlgebietes in 22 Wahlbezirke

Gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für eine Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl von über 30.000, aber nicht über 50.000, 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken. Es ist deshalb erforderlich, das Stadtgebiet in 22 Wahlbezirke einzuteilen.

Regelungen zur Wahlbezirkseinteilung enthält § 4 KWahlG. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die Einhaltung der Höchstabweichungsgrenze ist aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der formellen Wahlrechtsgleichheit zwingend. Sie hat unbedingten Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung von Gemeindebezirksgrenzen.

Doch auch innerhalb dieser Toleranzgrenze besteht die Verpflichtung zur Bildung möglichst gleich großer Wahlbezirke. Diesem vornehmlichen Ziel dürfen aber verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann ggf. zu größeren oder kleineren Wahlbezirken führen. Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke können sich insbesondere aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben.

Der Verwaltungsvorschlag zur Wahlbezirkseinteilung nimmt vorrangig Rücksicht auf die nach Hauptsatzung gebildeten Stadtbezirke sowie auf gewachsene Ortsstrukturen. Diese sollen weitestgehend als Einheit erhalten bleiben. Eine Durchbrechung dieser Stadtbezirke und/oder Ortsstrukturen wird nur zur Einhaltung der gesetzlichen Toleranzgrenzen in dem dafür erforderlichen Maß vollzogen. Sonstige Änderungen in den Wahlbezirkzuschnitten -innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen- werden zur Wahrung größtmöglicher Kontinuität und Identifizierung der Wählerinnen und Wähler mit ihrem Wahlbezirk nur in Ausnahmefällen vollzogen.

Der Vorsitzende nahm zur Wahlbezirkseinteilung in der Sitzung Stellung.

Zunächst wurde die Ermittlung der zulässigen Toleranzgrenzen dargestellt und eine Verteilung der Einwohnerzahl auf die einzelnen anlässlich der letzten Kommunalwahlen gebildeten Wahlbezirke vorgenommen. Hierbei wurde deutlich, dass der Wahlbezirk Porselen/Horst zu klein bemessen ist und verstärkt werden muss. Alle anderen Bereiche liegen im zulässigen Toleranzbereich. Die Wahlbezirkzuschnitte wurden aber auch hier einer Prüfung und Begründung unterzogen, Änderungen haben sich nicht ergeben.

Sodann wurde der Verwaltungsvorschlag zur Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 mit den dazugehörigen Berechnungen vorgestellt und zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Wahlbezirkseinteilung wird entsprechend der Verwaltungsvorlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 9 Enthaltung 1

TOP 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Bürgermeister Dieder wies darauf hin, dass der Termin der Kommunalwahlen auf den 13.9.2020 festgesetzt worden sei. Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens werde die nächste Wahlausschusssitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden werde, in den Sommerferien stattfinden müssen. Die Wahlausschusssitzung sei nach derzeitiger Planung für Dienstag, den 21.7.2020 vorgesehen.

Dieder

Büskens